



Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.10.2023

Einzel- Krankenversicherung bei Arbeitsunfähigkeit

Business One

Inhalt

Information für den Versicherungsnehmer	2
Einleitung.....	2
Information für den Versicherungsnehmer.....	2
Datenschutz.....	4
A Versicherungsdeckung	5
A1 Gegenstand der Versicherung.....	5
A2 Versicherte Personen.....	5
A3 Örtlicher Geltungsbereich.....	5
A4 Beginn des Versicherungsschutzes	5
A5 Ende des Versicherungsschutzes	5
A6 Deckungsbeschränkungen	5
A7 Zusatzdeckungen	6
B Allgemeine Bestimmungen	7
B1 Vertrag	7
B2 Prämie.....	7
B3 Prämien- oder Tarifierpassung.....	7
B4 Mitteilungen	8
B5 Gerichtsstand	8
B6 Anwendbares Recht	8
C Pflichten im Schadenfall	9
C1 Meldung	9
C2 Ermächtigung	9
C3 Erlaubnis zur Verwendung von Daten	9
C4 Dokumente.....	9
C5 Schadenminderung	10
D Leistungen im Schadenfall	11
D1 Leistungen.....	11
D2 Unterbruch / Sistierung der Leistungen	11
D3 Berechnung der Leistungen	11
D4 Grobfahrlässigkeit	11
D5 Kürzung bei krankheitsfremden Faktoren.....	11
D6 Dauer der Leistungen	11
E Glossar	14
E1 Arbeitsunfähigkeit.....	14
E2 Krankheit	14
E3 Schwangerschaftskomplikation	14
E4 Unfall	14
E5 Unfallähnliche Körperschädigungen.....	14
E6 Berufskrankheiten	14
E7 Entziehungskur.....	14
E8 Ärzte.....	14
E9 Definierte geografische Zone	14
E10 Abkürzungen	15

Information für den Versicherungsnehmer

Einleitung

Aufgrund der Vorschriften von Art. 3 VVG fasst die nachfolgende Information für den Versicherungsnehmer (nachstehend «Sie») die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags zusammen.

Information für den Versicherungsnehmer

1. Identität des Versicherers

Beim Versicherer handelt es sich um die VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG (nachstehend «die Vaudoise»). Die Vaudoise ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht. Ihr Geschäftssitz befindet sich an der Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne.

2. Rechte und Pflichten der Parteien

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags wird Ihnen eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag.

3. Versicherungsschutz und Prämienhöhe

Der Antrag, die Police und die Vertragsbedingungen enthalten nähere Angaben zu den versicherten Risiken sowie zum Umfang des Versicherungsschutzes. Im Versicherungsantrag und in der Police sind ebenfalls alle Angaben zur Prämie enthalten. Bei Ratenzahlung kann ein Zuschlag berechnet werden.

4. Art der Versicherung

Ihre Versicherung kann eine Schaden- oder Summenversicherung sein.

Bei einer Schadenversicherung ist der durch das versicherte Ereignis entstandene Vermögensschaden sowohl Voraussetzung für die Leistungspflicht als auch Kriterium für die Berechnung der Entschädigung des Versicherers.

Bei einer Summenversicherung ist das Vorhandensein eines Vermögensschadens oder dessen Höhe weder Voraussetzung für die Leistungspflicht noch Kriterium für die Berechnung der Entschädigung des Versicherers.

Sie finden weitere Informationen zur Art Ihrer Versicherungslösung auf unserer Webseite: www.vaudoise.ch.

5. Anspruch auf Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrags ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet.

In folgenden Fällen ist die Prämie jedoch für die ganze laufende Versicherungsperiode geschuldet:

- wenn Sie den Versicherungsvertrag infolge eines Schadens während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres (365 Tage) kündigen;
- wenn der Vertrag wegen Risikowegfalls hinfällig wird, sofern die Vaudoise Versicherungsleistungen erbracht hat.

6. Pflichten des Versicherungsnehmers

Die nachfolgende Auflistung enthält Ihre gebräuchlichsten Pflichten:

- **Gefahrveränderung:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine Gefahrserhöhung herbeigeführt, müssen Sie dies der Vaudoise unverzüglich schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, mitteilen;
- **Sachverhaltsermittlung:** Sie müssen mitwirken:
 - bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen usw.;
 - bei der Erbringung des Schadennachweises.

Von Notfällen abgesehen dürfen Sie ohne das Einverständnis der Vaudoise keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.

Sie müssen der Vaudoise alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen vorlegen, diese bei Dritten zuhanden der Vaudoise einholen und Dritte schriftlich ermächtigen, der Vaudoise die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. abzugeben. Die Vaudoise ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis muss innert der in den Vertragsbedingungen festgelegten Frist nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden.

Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

7. Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum in der Police festgelegten Zeitpunkt. Wurde Ihnen eine Annahmestätigung oder eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt Ihnen die Vaudoise bis zum Erhalt der Police Versicherungsschutz in deren Umfang bzw. gemäss Gesetz.

Der Versicherungsschutz erlischt am Ende der Vertragsdauer, die im Antrag oder in der Police aufgeführt ist. Unter Vorbehalt gegenseitiger Vereinbarung erneuert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht jeweils 3 Monate vor jeder Hauptfälligkeit gekündigt wird.

8. Vertragskündigung durch den Versicherungsnehmer

Sie können den Vertrag in folgenden Fällen durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf oder, sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Vaudoise eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr;
- nach jedem Ereignis, für das eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage nach Kenntnis der Schlusszahlung der Leistung durch die Vaudoise. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde;
- wenn die Vaudoise die Prämien erhöht, sofern diese Erhöhung nicht auf den Beschluss einer Behörde zurückzuführen ist. In diesem Fall muss die Kündigung spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Vaudoise eintreffen;
- wenn die Vaudoise ihrer gesetzlichen Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG nicht nachkommt. Dieses Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen, nachdem Sie von dieser Pflichtverletzung Kenntnis erhalten haben, auf jeden Fall aber nach Ablauf von 2 Jahren seit der Pflichtverletzung.

Die Kündigung an die Vaudoise kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Diese Auflistung enthält nur Ihre gebräuchlichsten Vertragskündigungsmöglichkeiten. Weitere ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

9. Vertragskündigung durch die Vaudoise

Die Vaudoise kann den Vertrag in folgenden Fällen durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Vertragsablauf oder, sofern vereinbart, 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Ihnen eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr;

- nach jedem Ereignis, für das eine Leistung zu erbringen ist, spätestens aber bei der Schlusszahlung der Leistung. In diesem Fall erlischt die Haftung der Vaudoise 14 Tage, nachdem Ihnen die Kündigung mitgeteilt wurde;
- binnen 4 Wochen nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung, falls Sie eine erhebliche Gefahrstatsache, die Sie kannten oder kennen mussten und über die Sie schriftlich befragt worden sind, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam. Die Vaudoise hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Der Anspruch der Vaudoise auf die erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt gemäss den Bestimmungen des OR.

Die Vaudoise kann in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

- wenn Sie mit der Bezahlung der Prämie in Verzug sind, gemahnt wurden und die Vaudoise darauf verzichtet, die Prämie rechtlich einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Die Kündigung an Sie kann schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Möglichkeiten der Vertragskündigung durch die Vaudoise. Weitere ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

10. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Sie haben gemäss Art. 2a und 2b VVG das Recht, den Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu widerrufen. Ihre Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Unterzeichnung des Versicherungsantrags und gilt als eingehalten, wenn Sie der Vaudoise den Widerruf am letzten Tag der Frist mitteilen.

Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Die Vaudoise kann für besondere Abklärungen im Hinblick auf den Vertragsabschluss die Erstattung der entstandenen Kosten verlangen.

Datenschutz

1. Grundsatz

Sie finden Informationen zum Datenschutz und zur Bearbeitung Ihrer persönlichen Angaben auf unserer Webseite www.vaudoise.ch/de/data. Diese können je nach Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen regelmässig aktualisiert werden. Nur die neuste Version auf der Webseite ist verbindlich. Sie können sich an Ihren Berater wenden, um ein gültiges Exemplar dieser Informationen in Papierform zu erhalten.

2. Auskünfte

Die SVV SOLUTION AG, ein Unternehmen des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) betreibt ein zentrales Informationssystem mit der Bezeichnung HIS (Hinweis- und Informationssystem), worin insbesondere Daten zu Versicherungsnehmern, Versicherten und Geschädigten gesammelt werden. Zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch ist die Vaudoise im Schadenfall berechtigt, Daten über das HIS auszutauschen. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des SVV unter www.svv.ch.

A Versicherungsdeckung

A1 Gegenstand der Versicherung	Die Vaudoise entschädigt gemäss den Vertragsbedingungen die Arbeitsunfähigkeit, sofern diese auf eine Krankheit zurückzuführen und von einem Arzt bescheinigt worden ist.
A2 Versicherte Personen	Versichert sind Personen, die namentlich in der Police aufgeführt sind.
A3 Örtlicher Geltungsbereich	Die Versicherung gilt weltweit. Ausserhalb von Europa gilt sie jedoch nur für Reisen und Aufenthalte, die eine Dauer von 24 aufeinanderfolgenden Monaten nicht übersteigen, sofern die versicherte Person weiterhin dem schweizerischen Sozialversicherungssystem untersteht. Auf schriftliches Gesuch hin kann die Vaudoise diese Dauer bis auf insgesamt 6 Jahre verlängern.
A4 Beginn des Versicherungsschutzes	<p>Der Versicherungsschutz beginnt am Tag, an dem die Vaudoise den Versicherungsantrag definitiv annimmt, jedoch frühestens zum Zeitpunkt, an dem der Versicherungsvertrag in Kraft tritt.</p> <p>Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig sind, beginnt der Versicherungsschutz erst dann, wenn sie die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangen.</p>
A5 Ende des Versicherungsschutzes	<p>Abgesehen von den gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Fällen erlischt der Versicherungsschutz für jede versicherte Person:</p> <ul style="list-style-type: none">• sobald die versicherte Person 70 Jahre alt wird;• bei vollständiger Aufgabe der versicherten selbstständigen Erwerbstätigkeit;• bei Wegfall des versicherten Risikos.
A6 Deckungsbeschränkungen	<p>Im vorliegenden Vertrag nicht versichert ist eine Arbeitsunfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">• die schon bei Beginn des Versicherungsschutzes besteht;• infolge Einwirkung ionisierender Strahlen, sofern die Gesundheitsschädigung nicht auf eine ärztliche Behandlung im Zusammenhang mit einer versicherten Krankheit zurückzuführen ist;• hervorgerufen durch eine Krankheit, die auf direkte oder indirekte Auswirkungen von Verletzungen der schweizerischen Neutralität oder von Kriegsereignissen zurückzuführen ist;• infolge von Behandlungen und Operationen, die nach dem KVG nicht übernommen werden;• die während einer Untersuchungshaft oder einer Freiheitsstrafe beginnt;• infolge einer Krankheit, die zuvor bei der Vaudoise zu einer Leistungerschöpfung geführt hat und/oder für die ein medizinischer Vorbehalt besteht;• infolge eines Unfalls, einer Berufskrankheit oder einer unfallähnlichen Körperschädigung im Sinne des UVG.

A7 Zusatzdeckungen

1. Grundsatz

Die unter Art. A7 Ziff. 2 bis 4 AVB genannten Deckungen können durch ausdrückliche Bestimmung in der Police versichert werden.

2. Unfalldeckung

In teilweiser Abweichung von Art. A1 und A6 AVB entschädigt die Vaudoise gemäss den Vertragsbedingungen die Arbeitsunfähigkeit, die auf einen Unfall, eine Berufskrankheit oder eine unfallähnliche Körperschädigung im Sinne des UVG zurückzuführen ist.

Die Vertragsbedingungen, die sich auf Krankheitsfälle beziehen, gelten sinngemäss.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Unfälle:

- a) als Folge von Kriegsereignissen;
 - o in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein;
 - o im Ausland, ausser wenn der Unfall innerhalb von 14 Tagen nach Beginn dieser Ereignisse im Land geschieht, in dem sich die versicherte Person aufhält, und sie von diesen Ereignissen überrascht wurde;
- b) bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, bei Zusammenrottungen, Schlägereien und Krawallen) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, ausser die versicherte Person kann belegen, dass sie nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war;
- c) infolge von Erdbeben;
- d) bei der Teilnahme an Rennen von Motorfahrzeugen und Motorbooten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke;
- e) während die versicherte Person im Dienst einer ausländischen Armee steht;
- f) bei absichtlich von der versicherten Person begangenen Verbrechen oder Vergehen;
- g) bei absichtlicher Selbstverstümmelung und Suizidversuche.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Gesundheitsschädigungen infolge Einwirkung ionisierender Strahlen (Nuklearschäden), wenn der Inhaber einer Nuklearanlage oder der Inhaber einer Transportbewilligung in diesem Bereich auf der Grundlage der Kernenergiehaftpflichtgesetzgebung haftet.

3. Verzicht auf Kündigung im Schadenfall

In teilweiser Abweichung von Ziffer 9 der vorstehenden Information für den Versicherungsnehmer verzichtet die Vaudoise auf die Anwendung von Art. 42 VVG, ausser bei betrügerischen Leistungsansprüchen Ihrerseits, seitens der versicherten Person oder der Anspruchsberechtigten.

4. Tarif- und Prämiengarantie

In teilweiser Abweichung von Art. B3 Ziff. 1 AVB kann die Vaudoise den Vertrag frühestens bei Vertragsablauf anpassen.

B Allgemeine Bestimmungen

B1 Vertrag	1. Inkrafttreten	<p>Der Vertrag beginnt an dem in der Police festgesetzten Datum.</p> <p>Wurde eine provisorische Deckungszusage abgegeben, hat die Vaudoise das Recht, die endgültige Annahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, so enden ihre Verpflichtungen 3 Tage nach Empfang der entsprechenden Mitteilung. Eine Teilprämie ist bis zum Erlöschen der Versicherungsdeckung geschuldet.</p>
	2. Dauer	<p>Der Vertrag ist für die in der Police vereinbarte Dauer abgeschlossen. Ohne gegenteilige Vereinbarung erneuert sich der Vertrag am Ende jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.</p>
	3. Vertragskündigung und -ende	<p>Die Bestimmungen zur Kündigung des Versicherungsvertrags unter den Ziffern 8 und 9 der vorstehenden Information für den Versicherungsnehmer sind massgebend.</p> <p>Weitere Gründe für ein Vertragsende sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Einstellung der Geschäftstätigkeit;• die Verlegung des Geschäftssitzes ins Ausland;• der Wegfall des versicherten Risikos.
B2 Prämie	1. System	<p>Es handelt sich um eine feste Prämie. Das für die Berechnung der Prämie berücksichtigte Einkommen ist in der Police festgelegt.</p>
	2. Fälligkeit	<p>Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt. Sie muss im Voraus bis spätestens am ersten Tag des vereinbarten Verfallmonats bezahlt werden. Die erste Prämie wird bei Empfang der Rechnung, frühestens an dem in der Police festgesetzten Tag des Versicherungsbeginns fällig.</p>
	3. Ratenzahlung	<p>Ist Ratenzahlung vereinbart, so wird der diesbezügliche Zuschlag in der Police festgehalten. Die im Verlaufe des Versicherungsjahres fälligen Raten gelten unter Vorbehalt von Art. B2 Ziff. 4 AVB bloss als gestundet.</p>
	4. Rückerstattung	<p>Massgebend sind die Bestimmungen zum Anspruch auf Prämienrückerstattung unter Ziffer 5 der vorstehenden Information für den Versicherungsnehmer.</p>
	5. Mahnung	<p>Werden die Prämien zur jeweiligen Verfallzeit nicht entrichtet, werden Sie schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten. In der Mahnung wird auf die Folgen verspäteter Zahlung hingewiesen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so besteht bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Mahngebühren kein Versicherungsschutz für alle nach Ablauf der Mahnfrist eintretenden Krankheitsfälle und die darauf zurück-zuführenden Rückfälle.</p>
	6. Kosten	<p>Die Kosten für die Mahnung und das Betreibungsbegehren werden in Rechnung gestellt.</p>
B3 Prämien- oder Tarifierfassung	1. Grundsatz	<p>Die Vaudoise kann aufgrund der Schadenentwicklung oder bei einer Tarifänderung den Vertrag ab der nächsten Versicherungsperiode anpassen. Sie muss Ihnen die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt geben.</p>
	2. Kündigungsrecht bei Erhöhung der Prämie	<p>Sie haben das Recht, den Vertrag auf Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, so erlischt der Vertrag mit dem Ablauf der Versicherungsperiode. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Vaudoise eintreffen. Unterlassen Sie die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.</p>

B4 Mitteilungen

3. Prämienprogression bei Vertragsende

Am Vertragsende passt die Vaudoise den Vertrag automatisch an das Alter der versicherten Person für die nächste Versicherungsperiode an und stellt Ihnen die neue Police zu. Diese Prämienprogression gestattet Ihnen nicht, den Vertrag zu kündigen.

1. Des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder der Anspruchsberechtigten

Sie, die versicherte Person oder die Anspruchsberechtigten müssen alle Anzeigen oder Mitteilungen an die Vaudoise entweder dem Geschäftssitz in Lausanne oder einer der Agenturen in der Schweiz zustellen.

2. Der Vaudoise

Alle der Vaudoise obliegenden Mitteilungen erfolgen rechtsgültig an die letzte Adresse, die Sie, die versicherte Person oder die Anspruchsberechtigten angegeben haben.

B5 Gerichtsstand

Für alle Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Vaudoise neben dem ordentlichen Gerichtsstand belangt werden:

- am schweizerischen Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder des Anspruchsberechtigten;
- am schweizerischen Arbeitsort der versicherten Person.

B6 Anwendbares Recht

Grundlage dieses Vertrags bilden der Antrag, die Police, die Vertragsbedingungen und das VVG.

C Pflichten im Schadenfall

C1 Meldung

Wenn eine Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich zu einem Leistungsanspruch führt, so müssen Sie oder die versicherte Person die Vaudoise über das von ihr zur Verfügung gestellte digitale Meldesystem oder über eine kompatible Software spätestens innert 30 Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ungeachtet der vereinbarten Wartefrist, informieren. Erfolgt die Meldung nach dieser Frist, werden die Verzugstage zur Wartefrist hinzugerechnet und nicht entschädigt.

Die Vaudoise behält sich zudem das Recht vor, ihre Leistungen zu kürzen oder ganz zu verweigern, falls sich aus der verspäteten Meldung bedeutende nachteilige Auswirkungen ergeben.

C2 Ermächtigung

Die versicherte Person, die Leistungsansprüche an die Vaudoise stellt, entbindet Spitäler, Ärzte, weitere medizinische Leistungserbringer, Dienstleister, Behörden, Versicherungsgesellschaften od. -einrichtungen, insbesondere die Invalidenversicherung und die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen von ihrem Berufsgeheimnis und erlaubt ihnen, der Vaudoise sämtliche verlangten Auskünfte im Zusammenhang mit dem gemeldeten Ereignis zu erteilen.

Dieses Einverständnis ist unabhängig von der Anerkennung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen.

C3 Erlaubnis zur Verwendung von Daten

Die versicherte Person, die Leistungsansprüche an die Vaudoise stellt, ermächtigt diese, sämtliche aus ihrem Krankheitsfall hervorgehenden Daten auf angemessene Weise anderen Versicherern, insbesondere Mit- oder Rückversicherern in der Schweiz und im Ausland, mitzuteilen. Ferner ist die Vaudoise auch befugt, von diesen Stellen Auskünfte zu verlangen und Einsicht zu nehmen in amtliche und gerichtliche Akten, die direkt oder indirekt mit dem gemeldeten Ereignis zusammenhängen.

Dieses Einverständnis ist unabhängig von der Anerkennung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen.

C4 Dokumente

Sie oder die versicherte Person müssen der Vaudoise die zur Erledigung des Falls notwendigen Unterlagen unverzüglich übermitteln (z.B. unterzeichnete Ermächtigung der versicherten Person nach Art. C2 AVB, Arbeitsunfähigkeitszeugnisse, Unterlagen zur Bestimmung des Lohnausfalls usw.).

Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht ist die Vaudoise nach Ablauf der durch schriftliche Mitteilung festgelegten Frist von ihren Verpflichtungen befreit.

Die Arbeitsunfähigkeitszeugnisse müssen regelmässig, mindestens einmal im Monat und spätestens 30 Tage nach ihrer Ausstellung, bei der Vaudoise eintreffen. Werden sie nach dieser Frist übermittelt, behält sich die Vaudoise das Recht vor, für den darauf entfallenden Zeitraum keine Leistungen zu erbringen; die Leistungen sind frühestens ab dem Tag des Eingangs der Arbeitsunfähigkeitszeugnisse geschuldet. Zudem kann die Vaudoise die trotz einer Arbeitsunfähigkeit nicht entschädigten Tage an die Leistungsdauer anrechnen.

Die Vaudoise behält sich das Recht vor, eine beglaubigte Übersetzung von Arztberichten, die nicht in einer Landessprache verfasst sind, auf Kosten der versicherten Person einzuholen.

C5 Schaden- minderung

1. Medizinische Behandlungen und Wiederein- gliederungs- massnahmen

Die versicherte Person muss sich den angemessenen und zumutbaren medizinischen Behandlungen und Wiedereingliederungsmassnahmen unterziehen, von denen eine wesentliche Verbesserung ihrer Arbeitsfähigkeit erwartet werden kann.

Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht verliert die versicherte Person ihren Leistungsanspruch nach Ablauf der durch schriftliche Mitteilung festgelegten Frist.

2. Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit

Die Vaudoise ist berechtigt, die Rechtmässigkeit der Arbeitsunfähigkeit mit den Mitteln zu überprüfen oder kontrollieren zu lassen, die sie unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der versicherten Person als nützlich und angemessen erachtet.

3. Ärztliche Untersuchung

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich auf Verlangen einer ärztlichen Untersuchung oder einer Begutachtung bei einem von der Vaudoise beauftragten Arzt zu unterziehen.

Die Kosten für den Transport bis zur definierten geografischen Zone gemäss Art. E9 AVB gehen zulasten der versicherten Person.

Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht verliert die versicherte Person ihren Leistungsanspruch spätestens am für die Untersuchung oder Begutachtung vorgesehenen Tag.

Die Kosten für nicht wahrgenommene Termine gehen ebenfalls zulasten der versicherten Person.

4. Meldung an die Sozial- versicherungen

Die versicherte Person ist verpflichtet, ihre Leistungsansprüche bei den Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung gemäss UVG, der Arbeitslosenversicherung, der Militärversicherung, der beruflichen Vorsorge oder vergleichbaren ausländischen Institutionen innerhalb der vorgesehenen Fristen zu melden und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

5. Angepasste Tätigkeit

Die versicherte Person, die aufgrund ihrer vollständigen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit ihre angestammte Tätigkeit im versicherten Betrieb nicht mehr wiederaufnehmen kann, muss ihre Arbeitsfähigkeit in einer ihrem Gesundheitszustand angepassten Tätigkeit einsetzen.

Die Vaudoise gewährt der versicherten Person sofern notwendig eine angemessene Frist, um dieser Pflicht nachzukommen. Der Leistungsanspruch wird anschliessend abhängig von der Arbeitsfähigkeit in der angepassten Tätigkeit festgelegt.

D Leistungen im Schadenfall

D1 Leistungen	1. Grundsatz	Die Leistungen werden nach Ablauf der Wartezeit für jede medizinisch gerechtfertigte Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% verhältnismässig zum bescheinigten Grad der Arbeitsunfähigkeit ausbezahlt.
	2. Nachweis der Arbeitsunfähigkeit	<p>Die Arbeitsunfähigkeit muss von einem Arzt bescheinigt werden. Ein Arztzeugnis wird für eine maximale Dauer von 30 aufeinanderfolgenden Tagen akzeptiert. Wird es aber ohne persönliche Untersuchung (z.B. per Telefon, durch einen telemedizinischen Dienst usw.) ausgestellt, darf die attestierte Arbeitsunfähigkeit insgesamt 5 Tage nicht überschreiten.</p> <p>Wird die Arbeitsunfähigkeit für eine bereits vergangene Zeitspanne bescheinigt, werden nur die drei dem ersten Arztbesuch (Beginn der ärztlichen Behandlung) vorangegangenen Tage berücksichtigt.</p>
D2 Unterbruch / Sistierung der Leistungen	1. Schwangerschaft (Karenzfrist)	<p>Es besteht kein Leistungsanspruch für eine Arbeitsunfähigkeit infolge von Schwangerschaftskomplikationen während den 270 Tagen nach Beginn der Versicherungsdeckung.</p> <p>In teilweiser Abweichung von Art. D6 Ziff. 2 AVB wird die Wartezeit frühestens ab dem 271. Tag abgezogen.</p>
	2. Niederkunft	Während der Dauer des Beschäftigungsverbots und solange die versicherte Person Leistungen nach dem EOG oder einem analogen kantonalen Gesetz bezieht, besteht kein Taggeldanspruch.
	3. Freiheitsentzug	Während des Vollzugs einer Untersuchungshaft oder der Verbüßung einer Freiheitsstrafe besteht kein Anspruch auf Leistungen. Die trotz Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit nicht entschädigten Tage werden an die Leistungsdauer angerechnet.
D3 Berechnung der Leistungen	1. Grundsatz	Berechnungsgrundlage für das Taggeld ist das versicherte Einkommen. Es wird durch 365 geteilt.
	2. Entschädigte Tage	Das Taggeld wird für alle Tage ausbezahlt, einschliesslich Sonn- und Feiertage.
	3. Maximale Entschädigung	<p>Tritt während eines Krankheitsfalls eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer anderen versicherten Ursache ein, wird das Taggeld nach dem höchsten bescheinigten Arbeitsunfähigkeitsgrad unter Berücksichtigung der verbleibenden Restarbeitsfähigkeit berechnet.</p> <p>Das Taggeld ist in jedem Fall auf das einfache maximal versicherte Tageseinkommen begrenzt.</p>
D4 Grobfahrlässigkeit		Die Vaudoise verzichtet auf die Anwendung von Art. 14 Abs. 2 VVG und kürzt ihre Leistungen im Fall von Grobfahrlässigkeit der versicherten Person nicht.
D5 Kürzung bei krankheitsfremden Faktoren		Die Leistungen der Vaudoise werden verhältnismässig gekürzt, wenn krankheitsfremde Faktoren den Grad der Arbeitsunfähigkeit beeinflussen.
D6 Dauer der Leistungen	1. Grundsatz	Die Vaudoise zahlt das versicherte Taggeld unter Vorbehalt der in Art. D6 Ziffern 2 bis 9 AVB genannten Fälle höchstens während 730 Tagen pro Krankheitsfall. Die vereinbarte Wartezeit wird von der maximalen Leistungsdauer abgezogen. Für die Ermittlung der Leistungsdauer gelten Tage mit einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% als ganze Tage.

Ebenfalls an die Leistungsdauer angerechnet werden Tage, für welche gemäss Art. D2 Ziff. 3 und D6 Ziff. 8 AVB keine Entschädigung entrichtet wird.

Als Krankheitsfall gelten Ursachen und Folgen einer Gesundheitsstörung, die auf eine Krankheit zurückzuführen sind und eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben.

2. Wartefrist

Die Wartefrist ist die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, während der das Taggeld nicht geschuldet ist. Sie ist bei jedem Krankheitsfall ab einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Wartefrist werden sämtliche Tage berücksichtigt, wobei Tage mit teilweiser Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage gelten.

Die Wartefrist beginnt mit dem 1. Tag der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit.

3. Interkurrente Erkrankung

Tritt während eines Krankheitsfalls eine andere Krankheit auf, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, werden die für den ersten Krankheitsfall gewährten Taggelder an die Leistungsdauer angerechnet. Es wird keine neue Wartefrist berücksichtigt.

Diese Bestimmung gilt nicht beim Zusammentreffen von Krankheit und Unfall.

4. Rückfall

Das Wiederauftreten einer Krankheit gilt als Rückfall, wenn die daraus entstehende Arbeitsunfähigkeit innert 365 Tagen, nachdem die versicherte Person wieder vollständig arbeitsfähig war, eintritt. Die bereits gewährten Taggelder werden an die Leistungsdauer angerechnet. Es wird keine neue Wartefrist berücksichtigt.

5. Leistungsererschöpfung

Krankheiten, die zur Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer geführt haben, sind von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen.

Die Vaudoise behält sich das Recht vor, das Einkommen an die neue Situation gemäss der verbleibenden Arbeitsfähigkeit anzupassen.

Tritt nach Erschöpfung der maximalen Leistungsdauer eine andere Krankheit auf, die eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, wird die Versicherungsdeckung nur im Umfang der durch diese Krankheit bedingten zusätzlichen Arbeitsunfähigkeit gewährt, wenn die versicherte Person zuvor ihre volle oder teilweise Arbeitsfähigkeit wiedererlangt hat.

Die versicherte Person kann die Erschöpfung der Leistungsdauer nicht dadurch verhindern, dass sie auf das Taggeld verzichtet.

6. Ordentliches AHV-Rentenalter

Die Leistungen werden wie folgt gewährt:

- Für die versicherte Person, die das ordentliche AHV-Rentenalter bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit noch nicht erreicht hat, enden die Leistungen für den laufenden Krankheitsfall, unter Vorbehalt einer früheren Leistungsererschöpfung, spätestens 180 Tage nach Erreichen des AHV-Rentenalters;
- Für die versicherte Person, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit das AHV-Rentenalter bereits erreicht hat, wird das Taggeld während maximal 180 Tagen pro Krankheitsfall ausbezahlt, längstens aber bis zu ihrem vollendeten 70. Altersjahr.

7. Krankheitsfall ausserhalb der definierten geografischen Zone

Befindet sich die versicherte Person ausserhalb der definierten geografischen Zone gemäss Art. E9 AVB, bezahlt die Vaudoise im Krankheitsfall die versicherten Leistungen während maximal 90 Tagen. Danach und wenn die Arbeitsunfähigkeit andauert, kann die Vaudoise verlangen, dass die versicherte Person in die definierte geografische Zone zurückkehrt, um weiterhin Leistungen zu erhalten.

8. Vorübergehendes Verlassen der definierten geografischen Zone im Krankheitsfall

Für die arbeitsunfähige versicherte Person, welche die definierte geografische Zone gemäss Art. E9 AVB vorübergehend verlässt, bleibt der Leistungsanspruch während der Dauer ihres Aufenthalts weiterhin bestehen, sofern sie im Voraus die schriftliche Zustimmung der Vaudoise erhalten hat. Dazu muss sie der Vaudoise ein entsprechendes Arztzeugnis zur Prüfung vorlegen sowie die geplanten Ab- und Rückreisdaten bekanntgeben.

Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht besteht für die Dauer des Aufenthalts ausserhalb der definierten geografischen Zone kein Anspruch auf Leistungen und die nicht entschädigten Tage werden an die Leistungsdauer angerechnet.

9. Verlegung des Domizils im Krankheitsfall

Verlegt die arbeitsunfähige versicherte Person ihren Wohnsitz oder Wohnort und verlässt damit die definierte geografische Zone gemäss Art. E9 AVB, erlischt der Leistungsanspruch am Datum der Verlegung.

Hat die arbeitsunfähige versicherte Person ihren Wohnsitz oder Wohnort ausserhalb der definierten geografischen Zone gemäss Art. E9 AVB, gilt diese Bestimmung nur, wenn sie dessen nähere Umgebung verlässt.

E1 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähig ist, wer aufgrund einer Krankheit seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen kann oder, bei längerer Arbeitsunfähigkeit, nicht in der Lage ist, eine andere seinem Gesundheitszustand und seinen Fähigkeiten angepasste zumutbare Tätigkeit auszuüben.

E2 Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls oder einer Berufskrankheit ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

E3 Schwangerschaftskomplikation

Eine Gesundheitsstörung infolge Schwangerschaft oder Geburt ist einer Krankheit gleichgestellt.

E4 Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

E5 Unfallähnliche Körperschädigungen

Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnutzung oder Erkrankung zurückzuführen sind:

- a) Knochenbrüche;
- b) Verrenkungen von Gelenken;
- c) Meniskusrisse;
- d) Muskelrisse;
- e) Muskelzerrungen;
- f) Sehnenrisse;
- g) Bandläsionen;
- h) Trommelfellverletzungen.

E6 Berufskrankheiten

Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Als Berufskrankheiten gelten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind.

E7 Entziehungskur

Eine Entziehungs- oder Entwöhnungskur in einem Spital ist einer Krankheit gleichgestellt.

E8 Ärzte

Als Ärzte gelten Inhaber des eidg. Arzt- oder Chiropraktikerdiploms oder eines als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms, sowie von einem Kanton aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises zur Ausübung der Medizin im Rahmen dieser kantonalen Bewilligung befugte Personen. Im Ausland sind die gemäss der Gesetzgebung des betreffenden Landes zur Ausübung der Medizin befugten Personen Ärzten gleichgestellt. Ausgeschlossen sind Ärzte, denen die Berufsbeurteilung in der Schweiz oder im Ausland entzogen wurde.

E9 Definierte geografische Zone

Die definierte geografische Zone umfasst die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein sowie eine Distanz von bis zu 50 km Luftlinie ab der Landesgrenze der Schweiz.

E10 Abkürzungen

AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag

Geschäftssitz
Place de Milan
Postfach 120
1001 Lausanne

T 021 618 80 80
F 021 618 81 81

www.vaudoise.ch

